

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 27. 9. 2023

Nummer 35

I N H A L T

A. Staatskanzlei Bek. 14. 9. 2023, Redaktionsschluss im Jahr 2023	698	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 13. 9. 2023, Anerkennung der „Gertraud und Wilfried Brockmann Stiftung“	705
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Landeswahlleiterin Bek. 13. 9. 2023, Sitzübergang im Niedersächsischen Land- tag	706
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 13. 9. 2023, Sitzübergang im Niedersächsischen Land- tag	706
F. Kultusministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 14. 9. 2023, Umstufung der Teilstrecke der Landes- straße L98 zur Gemeindestraße, Umstufung der gebauten Ortsumgehung zur Landesstraße L98 in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück	706
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 27. 9. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentli- che Bekanntmachung (Turneo GmbH, Oldenburg)	708
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 27. 9. 2023, Durchführung der amtlichen Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung — Rotfleisch —	698	Berichtigung	709
RdErl. 27. 9. 2023, Zusammenarbeit zwischen den für die Zulassung und Überwachung von Lebensmittelbetrieben nach Lebensmittelrecht zuständigen Behörden	704	Stellenausschreibung	709
I. Justizministerium			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Redaktionsschluss im Jahr 2023****Bek. d. StK v. 14. 9. 2023 — 201-02030/8 —**

Aufgrund der begrenzten personellen und technischen Kapazitäten, insbesondere zum Jahresende, wird wie in den Vorjahren ein Redaktionsschluss für das Nds. GVBl. und das Nds. MBl. notwendig; er wird auf den

17. 11. 2023

festgelegt. Dabei wird vorausgesetzt, dass zur Veröffentlichung vorgelegte Vorlagen (von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen) dann bereits mit allen beteiligten Stellen endgültig abgestimmt sind. Für Vorlagen, die **nach** diesem Termin bei der StK (Amtsblattstelle) eingehen, kann die Veröffentlichung noch in diesem Jahr nicht zugesichert werden.

Von diesem Redaktionsschluss **nicht betroffen** sind

- Gesetze, die im Dezemberplenium des LT verabschiedet werden und deren Veröffentlichung Priorität genießt,
- Verordnungen, die zwingend noch in diesem Jahr im Nds. GVBl. verkündet werden müssen; diese sollten der Amtsblattstelle jedoch — nach vorheriger Abstimmung — zu einer ersten rechtsförmlichen Prüfung bereits dann vorgelegt werden, wenn keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind, sowie
- Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen, für die bereits **vor** dem 17. 11. 2023 ein Veröffentlichungstermin mit der StK (Amtsblattstelle) abgestimmt wurde.

Die letzte Ausgabe des Nds. MBl. wird in diesem Jahr voraussichtlich am 20. 12. 2023 herausgegeben werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 698

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Durchführung der amtlichen Schlachttier-
und Fleischuntersuchung — Rotfleisch —**

**RdErl. d. ML v. 27. 9. 2023
— 201-42402-290/2022 —**

— VORIS 78560 —

Bezug: RdErl. v. 7. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1701)
— VORIS 78560 —

1. Ziel und Anwendungsgebiet

Dieser RdErl. dient der einheitlichen Durchführung und Dokumentation der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Rindern, Schafen, Schweinen und Einhufern gemäß Artikel 8 bis 24 sowie 29 bis 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. 3. 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51, Nr. L 325 S. 183), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. 12. 2022 (ABl. EU Nr. L 325 S. 58).

Weiterhin dient dieser RdErl. der einheitlichen Durchführung der Weitergabe relevanter Informationen (Artikel 39 der Durchführungsverordnung [EU] 2019/627).

2. Zuständigkeiten

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der ZustVO-NPOG zuständig für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, soweit es nicht um die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in öffentlichen Schlachthöfen geht. Die in Titel III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und die nachstehend in diesem RdErl. genannten Aufgaben des „amtlichen Tierarztes“ können entsprechend der Organisationshoheit der kommunalen Veterinärbehörden durch eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt oder durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt wahrgenommen werden. Der nachfolgend verwendete Begriff „amtlicher Tierarzt“ ist zu verstehen entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 32 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27). Der amtliche Fachassistent kann den amtlichen Tierarzt unterstützen und eine erste Untersuchung, auch durch eine Vorauswahl von Tieren mit Anomalien, vornehmen. Die behördeninterne Aufgabenzuweisung muss schriftlich, z. B. im Geschäftsverteilungsplan oder im Dienstplan erfolgen.

3. Allgemeines**3.1 Unabhängigkeit des Personals/Interessenkonflikte**

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 haben zuständige Behörden über Verfahren und/oder Regelungen zu verfügen, die gewährleisten, dass das amtliche Personal keinem Interessenkonflikt ausgesetzt ist. Beim Einsatz nebenamtlicher Tierärztinnen und Tierärzte, insbesondere in kleinen Schlachthöfen, kann nicht immer vermieden werden, dass dem amtlichen Tierarzt Schlachttiere aus einem in der kurativen Praxis betreuten Bestand vorgestellt werden. Die Beschäftigungsbehörde muss diesem Umstand mit entsprechenden Arbeitsanweisungen, regelmäßigen Schulungen zu dieser Thematik sowie mit Überprüfungen der Arbeitsweise im Rahmen risikobasierter, stichprobenhafter und anlassbezogener interner Audits Rechnung tragen.

**3.2 Gebührenerhebung für die amtliche Schlachttier-
und Fleischuntersuchung**

Die Gebührenerhebung im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfolgt auf der Grundlage der GOVV in der jeweils geltenden Fassung.

Der in der GOVV vorgesehene Kostentarif VI.3 ist für die Tierarten Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen, Einhufer und Zuchtkaninchen nach der Zahl der je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tiere einer Tierart gestaffelt.

Für die innerhalb einer Tierart an einem Tag je Betriebsstätte geschlachteten Tiere ist eine einheitliche Gebühr entsprechend der erreichten Staffel zu erheben. Es ist nicht

zulässig, z. B. die Tiere eins bis fünf mit einer anderen Gebühr zu versehen als die nachfolgenden Tiere. Eine Zusammenrechnung verschiedener Tierarten ist ebenfalls nicht zulässig.

Für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ergeben sich aus der GOVV gesonderte Gebühren.

4. Dokumentenkontrolle

4.1 Überprüfung der Informationen zur Lebensmittelkette

Für jedes Tier, das zum Schlachthof gebracht wurde oder gebracht werden soll, muss der Schlachthof als Lebensmittelunternehmer Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/166 der Kommission vom 26. 10. 2022 (ABl. EU Nr. L 24 S. 1), einholen, entgegennehmen und prüfen.

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet zu prüfen, ob zu jedem Tier die Lebensmittelketteninformationen fristgerecht, vollständig und soweit nachvollziehbar zutreffend vorliegen.

Das amtliche Kontrollpersonal prüft, ob der Lebensmittelunternehmer dieser Verpflichtung nachkommt und ob die Maßnahmen, die der Lebensmittelunternehmer ggf. auf der Grundlage der Lebensmittelketteninformationen und anderer Informationen veranlasst, geeignet sind.

Mögliche Maßnahmen sind etwa die Festlegung einer bestimmten Schlachtreihenfolge, der Aufschub der Schlachtung einzelner Tiere oder andere organisatorische Maßnahmen wie die Verminderung der Schlachtgeschwindigkeit oder Belegungsdichte der Haken.

Der amtliche Tierarzt hat bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung die relevanten Informationen aus den durch die Behörde erstellten Aufzeichnungen zum Herkunftsbetrieb der zur Schlachtung bestimmten Tiere zu prüfen und die dokumentierten Ergebnisse in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Grundsätzlich müssen die Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof vorliegen. Die zuständige Behörde kann erlauben, dass die Informationen zur Lebensmittelkette dem Schlachthof weniger als 24 Stunden vor Ankunft übermittelt werden oder zusammen mit den Tieren am Schlachthof ankommen. Liegen die Informationen zur Lebensmittelkette bei Ankunft der Tiere im Schlachthof nicht vor, so ist der Aufschub der Schlachtung bis zum Eintreffen der Dokumente oder eine Sicherstellung der Schlachtierkörper und aller Nebenprodukte erforderlich. Liegen die Informationen nicht spätestens 24 Stunden nach dem Schlachtzeitpunkt vor, so sind der Schlachtierkörper und alle Nebenprodukte als untauglich zu beurteilen.

Der amtliche Tierarzt prüft für Schweine die Angaben nach Abschnitt II (Standarderklärung) Nr. 1 a der Anlage 7 Tier-LMHV zum Status als Betrieb mit amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. 8. 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 212 S. 7), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1418 der Kommission vom 22. 8. 2022 (ABl. EU Nr. L 218 S. 7), bezüglich des Risikos des Vorkommens von Trichinen. Soweit der o. g. Status des Herkunftsbetriebes durch eine Markierung des Feldes „ja“ ausgewiesen ist, sind entsprechende Nachweise des Lebensmittelunternehmens zu prüfen. Ist unter o. g. Punkt das Feld „nein“ markiert oder kein Feld angekreuzt, sind alle Hausschweine gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2015/1375 auf Trichinen zu untersuchen.

Der amtliche Tierarzt hat die Informationen zur Lebensmittelkette ggf. zusammen mit weiteren verfügbaren Informationen bei der Durchführung sowohl der Schlachtier- als auch der Fleischuntersuchung zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu treffen, wie z. B.

- Separierung angelieferter Schlachttiere,
- Zurückstellung von Schlachtieren an das Ende des Schlachttages,
- eingehende klinische Untersuchung von Schlachtieren,
- Anordnung eines Schlachtverbots,
- vorläufige Beschlagnahme von Tierkörpern,
- Durchführung weitergehender Untersuchungen, ggf. entsprechende Probenahmen.

Bei Vorliegen von Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl wendet der amtliche Tierarzt zusätzliche Verfahren der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 an.

4.2 Überprüfung sonstiger Begleitpapiere

Für Equiden sind die Eintragungen im Identifizierungsdokument (Equidenpass) zu prüfen.

Equiden, die nicht über ein den rechtlichen Anforderungen genügendes Identifizierungsdokument verfügen, sind als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr einzustufen.

Die Identifizierung eines Equiden erfolgt durch ein Identifizierungsdokument (Equidenpass), ein physisches Identifizierungsmittel, z. B. Transponder, oder eine andere Methode, die den Equiden eindeutig mit dem Equidenpass verknüpft und durch die Datenbank HI-Tier. Equiden, die noch nach der inzwischen aufgehobenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. 2. 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. EU Nr. L 59 S. 1) ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und für die ein Equidenpass ausgestellt wurde, gelten ebenso als ausreichend identifiziert. Der Arzneimittelanhang des Passes darf keine Eintragungen enthalten, die auf eine Behandlung mit Arzneimitteln, die nicht bei lebensmittelfördernden Tieren eingesetzt werden dürfen, hinweisen. Liegt kein Arzneimittelanhang vor, sind die Tiere von der Verwendung für den menschlichen Verzehr auszuschließen.

Ein Equide ist von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auszuschließen, wenn ein neuer Equidenpass ausgestellt wird und ein früherer Ausschluss entweder im Equidenpass oder in der Datenbank aufgezeichnet war oder ein Duplikat- oder Ersatzpass ausgestellt wird (vgl. Artikel 38 Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. 6. 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere (ABl. EU Nr. L 213 S. 3)). Ausnahmen können gemäß Artikel 38 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 gewährt werden.

Soweit die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt wurde, ist die Veterinärbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. 12. 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/

628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. EU Nr. L 442 S. 1) zu prüfen; für die Fleischuntersuchung relevante Bemerkungen sind zu berücksichtigen (vgl. Nummer 7.1 und 7.2 dieses RdErl.).

Soweit die Schlachttieruntersuchung bei einer Notschlachtung im Herkunftsbetrieb durchgeführt wurde, ist die Veterinärbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu prüfen; für die Fleischuntersuchung relevante Bemerkungen sind zu berücksichtigen.

5. Überprüfung der Identität der Tiere

Um die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), sicherzustellen, muss die Identität von Schlachttieren eindeutig feststellbar sein.

Die Tiere müssen gemäß den Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. 6. 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. EU Nr. L 314 S. 115; 2020 Nr. L 191 S. 3, Nr. L 267 S. 6), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/590 der Kommission vom 12. 1. 2023 (ABl. EU Nr. L 79 S. 46), i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 3. 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65, Nr. L 137 S. 40; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 43; 2022 Nr. L 310 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), und gemäß den Abschnitten 10 bis 13 ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Für jedes zur Schlachtung vorgestellte Tier prüft der amtliche Tierarzt, ob die Identität des Tieres feststellbar ist und gleicht diese mit den Angaben auf den vorgelegten Dokumenten ab. Wenn die Identität des Tieres, z. B. auch nach einer Plausibilitätsprüfung in der HI-Tier-Datenbank, nicht geklärt werden kann, kann das Tier nicht zur Schlachtung zugelassen werden.

5.1 Zugang zu HI-Tier

Jeder amtliche Tierarzt muss im Bedarfsfall die Möglichkeit haben, benötigte Informationen in einer angemessenen Zeit aus der HI-Tier-Datenbank (HI-Tier) zu erhalten. Soweit das die Schlachttieruntersuchung durchführende amtliche Personal über keinen unmittelbaren Zugang zu HI-Tier verfügt, hat die zuständige Behörde Festlegungen für ein entsprechendes Verfahren zu treffen. Soweit kein Verfahren festgelegt ist, das den Zugang auch außerhalb der Bürozeiten sicherstellt, sind Festlegungen zum Umgang mit den betreffenden Schlachttieren zu treffen.

6. Sauberkeit der Schlachttiere

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Schlachttiere bei der Anlieferung am Schlachthof sauber sein. Der Lebensmittelunternehmer hat gemäß Anhang II Abschnitt II Nr. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ein Verfahren einzuführen, das die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellt.

Der amtliche Tierarzt hat gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und § 10 Abs. 1

i. V. m. Anlage 3 Nr. 3 der AVV Lebensmittelhygiene die Sauberkeit der Schlachttiere zu überprüfen und zu bewerten.

Für den Fall, dass der Verschmutzungszustand von Schlachttieren eine hygienische Schlachtung nicht zulässt, hat der Lebensmittelunternehmer Maßnahmen zur Vermeidung von Hygienemängeln in Bezug auf das Fleisch eines Tieres und der nachfolgenden Tierkörper zu treffen. Der amtliche Tierarzt kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen und die ggf. eingeleiteten Maßnahmen. Die Notwendigkeit der Durchführung behördlicher Maßnahmen nach Nummer 7.4 dieses RdErl. (Beweissicherung, Unterrichtung der für den Haltungsbetrieb zuständigen Behörde) ist zu prüfen.

7. Schlachttieruntersuchung

Vor der Schlachtung sind nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/627 alle Tiere einer Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt zu unterziehen. Amtliche Fachassistenten können hierbei unterstützen und eine erste Untersuchung vornehmen. Die Erteilung der Schlachterlaubnis obliegt dem amtlichen Tierarzt. Die Schlachttieruntersuchung ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachthof und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung durchzuführen.

Durch die Schlachttieruntersuchung prüft der amtliche Tierarzt insbesondere, ob Anzeichen dafür vorliegen, dass im Haltungsbetrieb oder auf dem Transport zum Schlachthof gegen Tierschutzvorschriften verstoßen wurde oder dass das Tier sich in einem Zustand befindet, der die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen kann, wobei Zoonosen und Krankheiten, die Gegenstand tierseuchenrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union sind, besonders zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich zur routinemäßigen Schlachttieruntersuchung hat der amtliche Tierarzt eine klinische Untersuchung derjenigen Tiere durchzuführen, die der Lebensmittelunternehmer oder ein amtlicher Fachassistent nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a, ii Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. 2. 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. 9. 2022 (ABl. EU Nr. L 299 S. 5), ausgesondert hat.

7.1 Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb

Gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 kann die zuständige Behörde gestatten, dass die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt wird. Das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb hat der amtliche Tierarzt anhand der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu dokumentieren. Die Bescheinigung muss das Schlachttier während des Transports begleiten oder vorab übermittelt werden.

Das im Herkunftsbetrieb untersuchte Tier ist am Schlachthof unter Berücksichtigung der Gesundheitsbescheinigung sowie der Informationen zur Lebensmittelkette und auf seine Identität hin vom amtlichen Tierarzt oder vom amtlichen Fachassistenten zu prüfen. In einem Screening ist zudem zu prüfen, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden und keinerlei Anzeichen eines Zustandes vorliegen, der sich nachteilig auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken könnte.

Nach Artikel 5 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 gilt die Gesundheitsbescheinigung maximal drei Tage, ansonsten muss eine erneute Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt und eine neue Bescheinigung ausgestellt werden. Werden Tiere mit einer mehr als drei Tage alten Bescheinigung am Schlachthof angeliefert, ist dort eine erneute vollständige Schlachttieruntersuchung durchzuführen. Auf Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. 6. 1971 zur

Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) hinsichtlich der Verschiebung von Fristen durch Sonnabende sowie Sonn- und Feiertage wird hingewiesen.

7.2 Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen

Auf dem Transport frisch verunfallte Tiere können im Schlachthof notgeschlachtet werden. Der Schlachthofbetreiber hat dabei die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sicher zu stellen.

Der amtliche Tierarzt prüft die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Gemäß Artikel 43 Nr. 3 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 darf für kranke Tiere keine Schlachterlaubnis erteilt werden (vgl. Nummer 7.3 dieses RdErl.).

Im Falle außerhalb des Schlachthofes notgeschlachteter Tiere ist der zwingend vorzulegende Begleitschein gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu prüfen und eine Plausibilitätsprüfung der Angaben durchzuführen und sind ggf. Maßnahmen bei Abweichungen einzuleiten. Die Dokumentation erfolgt mit dem in der Anlage des Bezugserslasses veröffentlichten „Zusatzdokument zur Plausibilitätsprüfung der Angaben nach Nummer 5 Abs. 3 der Veterinärbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235“.

7.3 Entscheidungen aufgrund der Ergebnisse der Schlachtieruntersuchung

Bezüglich der Entscheidung hinsichtlich der Schlachterlaubnis stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- **„erteilt“**, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- **„mit Auflagen erteilt“**, wenn Feststellungen bei der Schlachtieruntersuchung Abweichungen vom normalen Schlachtablauf notwendig machen, (beispielhafte, nicht abschließende Nennung möglicher Auflagen:
 - Änderung der Schlachtreihenfolge,
 - Nachforderung von Dokumenten, z. B. Lebensmittelketteninformation,
 - Reduzierung der Bandgeschwindigkeit,
 - weitergehende Untersuchungen),
- **„nicht erteilt“**, wenn Feststellungen bei der Schlachtieruntersuchung eine Schlachtung nicht zulassen, (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung möglicher Gründe:
 - fehlender Identitätsnachweis,
 - fehlende Lebensmittelketteninformation,
 - fehlerhafter Equidenpass,
 - Vorstellung mit Ersatzequidenpass,
 - Verdacht auf Rückstände von Tierarzneimitteln oder verbotenen Stoffen,
 - Zoonoseverdacht,
 - Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche,
 - vorliegende Tötungsanordnung (z. B. Seuchenbekämpfung),
 - Kachexie,
 - systemische Krankheit (Fieber),
 - Zurückbleiben/Kümmern,
 - dauerhaft gestörtes Allgemeinbefinden,
 - Polyarthritiden,
 - multiple Abszesse).

Bei Durchführung der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb sind folgende Entscheidungen in Bezug auf die Schlachterlaubnis zu treffen bzw. zu berücksichtigen:

- erste Entscheidung im Herkunftsbetrieb (Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung),

— zweite Entscheidung am Schlachthof (Prüfung der Gesundheitsbescheinigung, der Identität der Tiere und Screening).

Über die Erteilung der Schlachterlaubnis ist entsprechend den o. g. Kriterien zu entscheiden.

7.4 Maßnahmen bei der Feststellung von Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen im Rahmen der Schlachtieruntersuchung

Tierschutzrelevante Verstöße sowie ggf. bereits veranlasste Abhilfemaßnahmen sind in geeigneter Form von der ersten Feststellung bis zum Abschluss der Untersuchungen zu dokumentieren (Daten, Fotos, Zeugen) und der für die Umsetzung von Maßnahmen zuständigen Stelle innerhalb der eigenen Behörde zuzuleiten. Diese informiert die für den Herkunftsbetrieb und/oder das Transportunternehmen zuständige Behörde.

Stellt der amtliche Tierarzt oder der amtliche Fachassistent fest, dass bei einem angelieferten Schlachtier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen, ist das Tier ohne ungerechtfertigte Verzögerung der Schlachtung oder Nottötung zuzuführen.

Sofern der festgestellte Tierschutzverstoß zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr zu beseitigen ist, sollen die Maßnahmen wirksam und geeignet sein, zukünftige Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen zu verhindern.

Die Kontrollvorgaben sowie die entsprechenden Maßnahmen im Schlachthof werden im „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ in Kapitel E und F beschrieben. Das Handbuch steht auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Institutes zum Download bereit.

8. Fleischuntersuchung

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 werden alle Schlachtkörper und die zugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung unverzüglich nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung unterzogen.

In Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität kann die zuständige Behörde genehmigen, dass die Fleischuntersuchung bis zu 24 Stunden nach der Schlachtung durchgeführt wird. Voraussetzung für die Genehmigung des Aufschubes der Fleischuntersuchung ist, dass der Schlachtbetrieb über ausreichende Einrichtungen zur Lagerung der Schlachtkörper und der Nebenprodukte der Schlachtung im Hinblick auf die Fleischuntersuchung verfügt und die Fleischuntersuchung von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt wird. Die sichere Zuordnung der Nebenprodukte der Schlachtung zum zugehörigen Schlachtkörper ist von dem Lebensmittelunternehmer jederzeit sicher zu stellen.

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung sind durch den Lebensmittelunternehmer entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Hier sind insbesondere von Bedeutung:

- die Möglichkeit der Durchführung einer durch einen amtlichen Tierarzt angeordneten logistischen Schlachtung einer Partie oder einzelner Tiere/Tiergruppen,
- die Gewährleistung einer umfassenden Besichtigung des Schlachtkörpers und der zugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung,
- ein an die jeweilige Schlachtleistung angepasstes ausreichend langes Ausschleuseband oder eine andere Möglichkeit der Ausschleusung von weiter zu untersuchenden Schlachtkörpern,
- eine ausreichende Möglichkeit der Nachbearbeitung.

Gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 kann die zuständige Behörde dem Schlachthofbetreiber Weisungen erteilen, um sicherzustellen, dass die Fleischuntersuchung bei allen geschlachteten Tieren unter angemessenen Bedingungen erfolgt.

Hierzu können etwa Anweisungen zur Verringerung der Bandgeschwindigkeit, der Belegung nur jedes zweiten Hakens oder andere angemessene Maßnahmen zählen.

Der amtliche Tierarzt führt die Fleischuntersuchung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 durch. Nach Artikel 24 der vorgenannten Durchführungsverordnung ist von dem Regelverfahren der amtlichen Fleischuntersuchung durch Besichtigung abzuweichen und es sind zusätzliche Verfahren der Fleischuntersuchung anzuwenden, wenn nach Ansicht des amtlichen Tierarztes Hinweise auf ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl vorliegen. Entsprechende Hinweise können sich ergeben aus

- der Lebensmittelketteninformation,
- Befunden der Schlachttieruntersuchung,
- den Ergebnissen der Überprüfung der Einhaltung der Tierchutzvorschriften,
- dem Ergebnis der bisherigen Fleischuntersuchung eines Tieres,
- den Ergebnissen der Fleischuntersuchung vorheriger Tiere des Bestandes,
- epidemiologischen oder sonstigen Daten aus dem Herkunftsbetrieb der Tiere.

Empfehlungen für die Mindestzeiten für die Untersuchung geschlachteter Tiere, bei denen keine Veränderungen festgestellt werden, ergeben sich aus § 9 Abs. 1 AVV Lebensmittelhygiene.

Der tatsächliche Zeit- und Personalbedarf für die Durchführung der Fleischuntersuchung bemisst sich nach den konkreten räumlichen und organisatorischen Bedingungen des Schlachtbetriebes sowie der Häufigkeit und Art festgestellter Veränderungen an den Tierkörpern und Nebenprodukten.

Um die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sicherzustellen, hat der Lebensmittelunternehmer die Schlachttiere eindeutig zu kennzeichnen und die Nebenprodukte der Schlachtung so zu handhaben, dass jederzeit die Zuordnung zum zugehörigen Schlachtkörper möglich ist. Der amtliche Tierarzt prüft die Einhaltung dieser Vorgaben.

Schlachttiere, bei denen es zu erheblichen Verzögerungen im Schlachtablauf kommt, müssen vom amtlichen Tierarzt auf durch die Verzögerung verursachte sinnfällige Veränderungen am Schlachttierkörper und den Nebenprodukten geprüft werden. Bei Hinweisen auf derartige Veränderungen ist die Genusstauglichkeit, ggf. unter Durchführung geeigneter weiterer Untersuchungen, zu prüfen und das Tier entsprechend zu beurteilen.

Soweit die in Artikel 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 genannten Gründe vorliegen, erklärt der amtliche Tierarzt das Fleisch für untauglich.

Neben anderen, dort genannten Gründen sind dies:

- fehlende Schlachttieruntersuchung,
- fehlende Untersuchung der Nebenprodukte der Schlachtung,
- unzureichende Ausblutung,
- ausgeprägter Geschlechtsgeruch,
- Kontamination z. B. mit Fäkalien (ggf. Teilschäden),
- abgemagertes Tier,
- Fleisch das von Tieren stammt, die an einer Allgemeinerkrankung wie generalisierte Septikämie, Pyämie, Toxämie oder Virämie leiden.

9. Dokumentation und Mitteilungspflichten

Gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 hat der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführten amtlichen Kontrollen aufzuzeichnen und zu bewerten.

Werden im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Krankheiten oder Zustände festgestellt, die die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl beeinträchtigen könnten (relevante Untersuchungsbefunde), un-

terrichtet der amtliche Tierarzt oder die zuständige Behörde die folgenden Stellen:

- den Betreiber des Schlachthofs,
- beim Auftreten der Probleme während der Primärproduktion:
 - die Tierärztin oder den Tierarzt, die oder der den Herkunftsbetrieb betreut,
 - den amtlichen Tierarzt, der die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt hat,
 - den für den Herkunftsbetrieb verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (sofern sich dies nicht nachteilig auf etwaige spätere Gerichtsverfahren auswirken könnte). Gegebenenfalls ist auf die Informationspflicht bei Folgeschlachtungen nach Abschnitt II. Nr. 1 der Standarderklärung nach Anlage 7 Tier-LMHV hinzuweisen,
 - die für die Überwachung des Herkunftsbetriebes zuständige Behörde.

Zu relevanten Befunden im o. g. Sinne werden folgende Regelungen getroffen:

- Die während eines Schlachttages erhobenen Befunde sind hinsichtlich ihrer Relevanz tierindividuell durch den amtlichen Tierarzt zu bewerten.
- Eine Relevanz der Befunde für die Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit oder das Tierwohl ergibt sich in der Regel erst durch die Bewertung der Häufigkeit in der Schlachtpartie in Bezug auf die Häufigkeit dieser Befunde bei allen Schlachtungen am jeweiligen Schlachthof.
- Relevant i. S. der Lebensmittelsicherheit sind insbesondere solche Befunde, die zur Untauglichkeit des Tierkörpers oder von größeren Teilen des Tierkörpers führen sowie alle ansonsten auffälligen Befunde oder Befundhäufungen sowohl bei den „Organbefunden“, als auch im Hinblick auf sonstige Veränderungen wie Caudophagie oder Hautveränderungen.
- Relevant i. S. des Tierwohls (Tierschutzindikatoren) können z. B. Schwanzverletzungen, Gelenkveränderungen, Hautveränderungen wie Abszesse oder Schlagstriemen sein.

Gemäß § 9 Abs. 7 Nr. 4 AVV Lebensmittelhygiene hat die zuständige Behörde die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhobenen Befunddaten ab einer Untersuchungsleistung von 200 Schweinen oder 40 Rindern pro Stunde elektronisch zu erfassen.

Die Befunde der Veterinärbehörde können in einem vom Schlachtunternehmen zur Verfügung gestellten EDV-System abgelegt und verwaltet werden. Hierfür bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schlachtunternehmen und der Veterinärbehörde, in der insbesondere auch festgelegt ist, dass die Datenhoheit über die von der Veterinärbehörde erhobenen Befunde ausschließlich bei der Veterinärbehörde liegt.

Hinweise auf das Vorliegen von Krankheitserregern, die Gegenstand tierseuchenrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union sind, hat der amtliche Tierarzt unverzüglich der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde mitzuteilen und beide haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung des Krankheitserregers zu verhindern.

Für die Mitteilungspflichten gegenüber Lebensmittelunternehmen auf allen Prozessstufen und die Weitergabe relevanter Informationen innerhalb der zuständigen Behörde und zwischen den zuständigen Behörden legt die zuständige Behörde verbindliche Verfahren fest.

10. Untersuchungen auf spezifische Gefahren und Laboruntersuchungen

10.1 Untersuchung auf Trichinen

Schlachtkörper von Schweinen, Einhufern und anderen für Trichinen empfänglichen Arten sind nach Artikel 31 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 gemäß der

Verordnung (EU) 2015/1375 auf Trichinen zu untersuchen. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/1375 bestehen Ausnahmen von der Untersuchungspflicht lediglich für

- Fleisch von Hausschweinen, das einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der vorgenannten Regelung unterzogen wird oder
- Schlachtkörper und Fleisch von nicht abgesetzten Hausschweinen, die weniger als fünf Wochen alt sind, oder
- Schlachtkörper und Fleisch von Hausschweinen, sofern die Tiere aus einem Haltungsbetrieb oder einem Kompartiment stammen, in dem amtlich anerkannte Haltungsbedingungen nach Anhang IV der vorgenannten Regelung angewendet werden und die in Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2015/1375 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Gemäß Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Trichinenuntersuchungsstellen (TUS) als amtliche Laboratorien durch die zuständige Behörde zu benennen.

Als Methode zur Untersuchung von Proben von Hausschweinen zum Nachweis von Trichinen ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang I Kapitel I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 die Referenzmethode nach ISO 18743:2015 oder nach Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b eine gleichwertige Nachweismethode gemäß Anhang I Kapitel II der o. g. Durchführungsverordnung anzuwenden.

Für die Untersuchung von Trichinen ist bei Mastschweinen eine Probenmenge von mindestens 1 g, für Zuchtsauen und Zuchteber von mindestens 2 g zu entnehmen und zu untersuchen.

Da in den letzten Jahren in Deutschland alle trichinenpositiven Proben von Hausschweinen aus Freilandhaltung stammten, wird aus Gründen der Risikobetrachtung bei Freilandschweinen eine Probeneinwaage von mindestens 5 g empfohlen.

Die ISO 18743:2015 gibt für Hausschweine Zwerchfellpfeiler oder Masseter als Prädilektionsstellen an.

Im Fall eines Nachweises von Trichinen in einer Poolprobe muss die Rückführung auf das positive Tier erfolgen, indem eine immer geringere Anzahl von Sammelproben mit größerem Probenumfang von den betroffenen Schlachttierkörpern verdaut wird. Für die Rückführung auf das betroffene Einzeltier ist eine Probenmenge von mindestens 20 g je Schlachtkörper zu untersuchen.

Für die Untersuchung von Proben von Einhufern, Wildschweinen, frei lebendem Wild und anderen Tierarten, die Träger von Trichinen sein können, ist die ISO 18743:2015 und der Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 einschlägig. Prädilektionsstellen beim Einhufer sind Zungen- oder Kiefernmuskel sowie das Zwerchfell (Probe aus dem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil). Die zu entnehmende Probenmenge beträgt mindestens 10 g, wovon mindestens 5 g zu untersuchen sind.

Im Fall eines Nachweises von Trichinen in einer Poolprobe muss die Rückführung auf das positive Tier erfolgen. Nach Anhang III Buchst. d der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 ist bei Einhufern zwecks anschließender unabhängiger Untersuchungen eine weitere 50 g schwere Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Nach Artikel 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 sind alle positiven Proben zur Bestimmung der Trichinenart an das nationale Referenzlabor für Trichinella, das Bundesinstitut für Risikobewertung, weiterzuleiten.

Gemäß § 7a Tier-LMÜV kann die zuständige Behörde die Untersuchung auf Trichinen von für den eigenen häuslichen Verbrauch geschlachteten Schweinen nach der Methode durchführen, die in der bis zum 30. 8. 2015 geltenden Fassung der außer Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. 12. 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen genannt ist (trichinoskopische Untersuchung von Quetschpräparaten).

Fleisch von mit Trichinen infizierten Tieren ist gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 für genussuntauglich zu erklären.

10.2 Methoden zur Untersuchung von Fleisch

Methoden sowie Probenahme- und Messstellen zur Untersuchung von Fleisch (bakteriologische Untersuchung, pH-Wert, Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung) sind in Anlage 4 (zu § 10 Abs. 4) der AVV Lebensmittelhygiene festgelegt.

10.3 Feststellung von ausgeprägtem Geschlechtsgeruch bei Schweinen

Gemäß § 10 Abs. 2 AVV Lebensmittelhygiene sind Tierkörper von Schweinen zur Prüfung des Geschlechtsgeruches nach Anlage 3a der AVV Lebensmittelhygiene zu untersuchen.

11. Maßnahmen der für den Schlachthof zuständigen Behörde

11.1 Maßnahmen, die vor Ort sofort zu treffen sind

Werden Verstöße/Mängel festgestellt, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, muss das amtliche Personal aufgrund seiner unmittelbaren Eingriffsbefugnis im Rahmen des Verwaltungshandelns die notwendigen Maßnahmen beispielsweise durch mündliche Belehrung, Anordnung, Verwarnungsgeld gegenüber dem Schlachthofbetreiber oder dessen Personal oder dem Transportunternehmer anordnen.

Darüber hinaus können dies z. B. folgende Maßnahmen sein:

- gesonderte Tötung von Tieren (unter Berücksichtigung der Vorgaben des nationalen Tierschutzrechts),
- gesonderte Schlachtung von Tieren,
- logistische Änderungen — Schlachtreihenfolge,
- Verlangsamung der Schlachtgeschwindigkeit oder Einstellung der Schlachtung,
- Änderungen der personellen Besetzung am Schlachtband,
- Beschlagnahmung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen bis zum Abschluss von weiterführenden Untersuchungen,
- Veranlassung von Korrekturmaßnahmen bei der Herrichtung (z. B. Entfernung von spezifischem Risikomaterial, Entfernung von Verschmutzungen durch Trimmen),
- Überprüfung technischer Einrichtungen.

11.2 Verfahren bei festgestellten Mängeln, die Maßnahmen der zuständigen Behörde nach sich ziehen

Werden vom amtlichen Kontrollpersonal Mängel festgestellt, die weiterführende Maßnahmen durch die zuständige Behörde erforderlich machen, sind diese schriftlich zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation sollte durch geeignetes Bildmaterial (Foto/Video) ergänzt werden. Die umfassende Dokumentation ist zeitnah an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Sofern das amtliche Kontrollpersonal, das die Mängel festgestellt hat, selbst für die Einleitung der Maßnahmen innerhalb der Behörde zuständig ist, leitet es die Maßnahmen zeitnah ein.

Die für die Maßnahmen verantwortlichen Personen halten ggf. Rücksprache mit dem verantwortlichen amtlichen Tierarzt und geben Rückmeldung über die veranlassten Maßnahmen.

12. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
Nachrichtlich
an das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Zusammenarbeit
zwischen den für die Zulassung und Überwachung
von Lebensmittelbetrieben nach Lebensmittelrecht
zuständigen Behörden**

RdErl. d. ML v. 27. 9. 2023 — 201-42470-2630/2022 —

— **VORIS 78500** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 8. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 583)
— **VORIS 78500** —
b) Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 7. 11. 2016
(Nds. MBl. S. 1149), geändert durch
Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 12. 5. 2021
(Nds. MBl. S. 919)
— **VORIS 78560** —

1. Regelungsgrund

Die Erteilung der Zulassung von Lebensmittelbetrieben sowie die Überwachung zugelassener Betriebe setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben und den für die Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften in diesen Betrieben zuständigen Behörden voraus. Zweck dieses RdErl. ist es, zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung eine effektive und wirksame Zusammenarbeit i. S. der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), und von § 38 LFGB sowie von Nummer 3.2.4 des Bezugserrlasses zu a zu gewährleisten.

2. Zuständigkeiten

Die Zulassung von Lebensmittelbetrieben gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 9 Tier-LMHV obliegt dem LAVES (§ 6 d Nr. 9 a ZustVO-NPOG).

Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (KB) sind für die Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften nach § 38 Abs. 2 a Satz 1 LFGB zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG). Dazu haben sie sich gemäß § 38 Abs. 2 a Satz 2 LFGB durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

3. Zusammenarbeit

3.1 Amtliche Kontrollen (Betriebskontrollen)

3.1.1 Antragsbezogene Zulassungskontrolle

Das LAVES prüft als Zulassungsbehörde nach Eingang eines Antrages eines Lebensmittelunternehmers auf Zulassung einer Betriebsstätte im Rahmen einer Kontrolle vor Ort, ob der Betrieb die für eine Zulassung erforderlichen Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt (Artikel 148 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/625 i. V. m. Artikel 4 der Verordnung [EG] Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr.

L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung [EU] 2023/166 der Kommission vom 26. 10. 2022 [ABl. EU Nr. L 24 S. 1]). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nimmt das LAVES vor Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle Kontakt mit der KB auf, um in Erfahrung zu bringen, ob dort für das Zulassungsverfahren relevante Informationen (z. B. zur Zuverlässigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers, Wasserversorgung, Genehmigung nach Bau- oder Immissionsschutzrecht) vorliegen. Das LAVES hat der zuständigen KB Gelegenheit zu geben, an der Zulassungskontrolle teilzunehmen.

3.1.2 Risikoorientierte Betriebskontrolle

Die laufende Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LFGB in zugelassenen Betrieben erfolgt durch die KB gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 6 AVV RÜb risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit (Plankontrolle) sowie gemäß Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 in der Regel ohne Vorankündigung (siehe auch Nummer 3.1.3 des Bezugserrlasses zu a). Eine Unterrichtung des LAVES durch die KB über geplante regelmäßige Überwachungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

3.1.3 Risikoorientierte Zulassungskontrolle

Das LAVES kontrolliert nach dem Vorliegen der Zulassung risikobasiert die Einhaltung der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung. Die Zulassungsbehörde hat der KB Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Kontrollen zu geben.

3.1.4 Betriebskontrolle auf Veranlassung des ML

Über vorgenannte Kontrollen hinaus kann das ML anlassbezogen das LAVES und die zuständige KB beauftragen, gemeinsame Überprüfungen durchzuführen. Dies kann z. B. der Fall sein bei Hinweisen, die Eilmaßnahmen erforderlich machen, insbesondere bei Hinweisen auf Vorfälle mit einer hohen gesundheitlichen Relevanz oder erheblicher Verbrauchertäuschung. Eine große Medienrelevanz kann ein zusätzliches Kriterium sein.

Wenn die Zulassungsbehörde und die kommunale Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde im Rahmen einer risikobasierten Zulassungskontrolle oder einer Betriebskontrolle auf Veranlassung des ML eine amtliche Probenahme für erforderlich halten, wird diese unter Berücksichtigung einer Empfehlung des LAVES durch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG zuständige Behörde, die KB, durchgeführt.

Termine für amtliche Betriebskontrollen zur Erteilung einer Zulassung wie auch für gemeinsame Kontrollen von LAVES und KB zur Überprüfung der weiteren Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen stimmt das LAVES mit der örtlich zuständigen KB ab.

3.2 Dokumentation der Kontrollen und Verfahren nach Feststellung von Verstößen oder Mängeln

Über vom LAVES durchgeführte Kontrollen nach den Nummern 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4 fertigt das LAVES entsprechend Nummer 3.1.3 des Bezugserrlasses zu a den Entwurf eines Protokolls über die Betriebskontrolle an. Der Protokollentwurf enthält insbesondere festgestellte Mängel, bei festgestellten Verstößen entsprechende Rechtsgrundlagen, angemessene Fristen zur Beseitigung festgestellter Mängel, erforderliche Maßnahmen gemäß Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, eine zusammenfassende Bewertung des Erfüllungsgrades der Zulassungsvoraussetzungen sowie erforderlichenfalls einen Hinweis auf ein durchzuführendes Anhörungsverfahren zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung.

Der Entwurf des Protokolls ist im Fall von gemeinsam durch die zuständige KB und das LAVES durchgeführten Betriebskontrollen zwischen LAVES und der zuständigen KB abzustimmen. Sofern die KB nicht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt des Protokollentwurfs Änderungen oder Ergänzungen zum Protokollentwurf dem LAVES

mitteilt, gilt das Protokoll als abgestimmt. Erforderlichenfalls ist zum Protokollentwurf und/oder zu den zur Abstellung von Mängeln und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen ein ergänzendes Abstimmungsgespräch zwischen LAVES und der KB durchzuführen. In dringenden Fällen, beispielsweise bei beabsichtigter Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentziehung, kann die Frist zur Rückmeldung von Änderungen oder Ergänzungen zum Protokollentwurf verkürzt werden. Bei Bedarf ist im Einzelfall, auf Wunsch der KB, eine Verlängerung der Frist zur Rückmeldung möglich. Bei gemeinsam vom LAVES und der zuständigen KB durchgeführten Kontrollen nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.3 versendet das LAVES und bei gemeinsamen Kontrollen nach den Nummern 3.1.2 sowie 3.1.4 die zuständige KB das abgestimmte Protokoll an den Lebensmittelunternehmer und durchschriftlich oder in Kopie an die jeweils andere Behörde.

Im Falle der unterschiedlichen Bewertung von Sachverhalten durch die KB und das LAVES ist das ML zur Entscheidungsfindung als zuständige Fachaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Im Falle festgestellter Mängel bei antragsbezogenen oder risikoorientierten Zulassungskontrollen oder Betriebskontrollen auf Veranlassung des ML fordert die KB den Lebensmittelunternehmer auf, die Mängel innerhalb einer mit dem LAVES abgestimmten Frist abzustellen und zu beseitigen und ordnet in diesem Zusammenhang erforderliche ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel an. Eine Durchschrift der Verfügung wird dem LAVES zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die Mängelabstellung wird von der KB überwacht. Führen die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer wirksamen und dauerhaften Abstellung dieser Mängel, informiert die KB das LAVES als Zulassungsbehörde. Das LAVES prüft anschließend den Sachverhalt, um in Abstimmung mit der KB über die Durchführung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit, z. B. Einleitung eines Verfahrens zum Aussetzen oder Entzug der Zulassung, zu entscheiden.

3.3 Informationsaustausch

Nach Nummer 3.2.4 des Bezugserlasses zu a informieren sich die zuständigen Behörden in angemessener Form und angemessenem Umfang i. S. des § 38 Abs. 7 LFGB über Erkenntnisse, die im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit gewonnen wurden, soweit diese für die Aufgaben der jeweils anderen Behörde oder Behörden in der Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen relevant sind.

Stellt die KB im Rahmen ihrer laufenden Überwachung in einem zugelassenen Betrieb Mängel fest, die nicht kurzfristig beseitigt wurden, so teilt sie der Zulassungsbehörde die festgestellten Mängel und die bisher getroffenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen mit (§ 3 Abs. 1 AVV Lebensmittelhygiene).

Insbesondere in Fällen,

- in denen eine Anordnung gemäß Artikel 138 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgte (vorübergehende Schließung eines zugelassenen Betriebes, z. B. bei erheblichen Hygienemängeln),
- die den hinreichenden Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat und infolge u. a. die Prüfung der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers begründen oder
- die zu einer Verhängung eines Bußgeldes oder einer Anordnung bzw. Festsetzung eines Zwangsgeldes in einer Höhe von jeweils mindestens 1 000 EUR führen,

ist das LAVES durch die KB zu informieren.

Über den Stand der Beseitigung von Mängeln, die anlässlich von Kontrollen nach den Nummern 3.1.1, 3.1.3 oder 3.1.4 festgestellt wurden, informiert die KB das LAVES umgehend nach Abschluss der Abstellung aller Mängel oder ei-

nes zwischen LAVES und der KB vereinbarten Zeitpunktes zur Information über den Stand der Mängelbeseitigung.

Sofern nach Ablauf des zwischen LAVES und der KB vereinbarten Überprüfungszeitraumes oder der durch Verfügung festgesetzten Frist keine Mitteilung zur Mängelabstellung erfolgt, wird das LAVES die KB um Rückmeldung zum Sachstand der Mängelbeseitigung bitten.

Sollte nach Ablauf einer Frist von zehn Werktagen nach Bitte um Rückmeldung keine Mitteilung zur Mängelbeseitigung erfolgen, benachrichtigt die Zulassungsbehörde das ML; über die Meldung an das ML wird die KB durch das LAVES unterrichtet.

Das LAVES informiert die für den Lebensmittelbetrieb zuständige KB und das ML unverzüglich über die Einleitung eines Anhörungsverfahrens zur Aussetzung oder zum Entzug einer Zulassung gemäß Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625, die Aussetzung und den Entzug einer Zulassung sowie bei ähnlich relevanten Sachverhalten (z. B. Eingang einer Klage gegen den Bescheid über die Ablehnung einer Zulassung) durch Zusendung einer Kopie des jeweiligen Bescheides (Nummer 3.2.4 Abs. 3 des Bezugserlasses zu a).

In Anlehnung an Nummer 7.1 des Bezugserlasses zu b unterrichten das LAVES und die KB das ML über das Ergebnis einer Kontrolle nach Nummer 3.1.4 hinaus in Fällen mit hoher gesundheitlicher Relevanz, erheblicher Verbrauchertäuschung oder vorhandener oder zu erwartender Medienrelevanz, die sich aus Kontrollfeststellungen im Rahmen der o. g. Kontrollen ergeben können.

4. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 27. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover und den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 704

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Gertraut und Wilfried Brockmann Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 9. 2023
— 11741-G 32 —**

Mit Schreiben vom 12. 9. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 8. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Gertraut und Wilfried Brockmann Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Wedemark, Ortsteil Bissendorf, gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, des Feuereschutzes sowie der Tierzucht und des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gertraut und Wilfried Brockmann Stiftung
Tattenhagen 16
30900 Wedemark.

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 705

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 9. 2023**
— LWL 11412/3.9 —

Frau Dr. Thela Wernstedt (SPD), die im Wahlkreis 25 direkt zur Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Jan Henner Klaus Adolf Putzier (Nummer 11 des Landeswahlvorschlags der Sozial Demokratischen Partei Deutschlands) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 706

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 9. 2023**
— LWL 11412/3.9 —

Herr André Hüttemeyer (CDU), der im Wahlkreis 68 direkt zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Oliver Sven Schatta (Nummer 27 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 706

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße L98
zur Gemeindestraße,
Umstufung der gebauten Ortsumgehung
zur Landesstraße L98
in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück****Bek. d. NLSStBV v. 14. 9. 2023**
— GB Osnabrück L-4-4142/31030 L 98 —

I.

1. Die in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße Abschnitt 50, Station 0 bis Station 1.803, wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung zum 1. 1. 2024 zur Landesstraße L98 aufgestuft; neuer Baulastträger ist das Land.

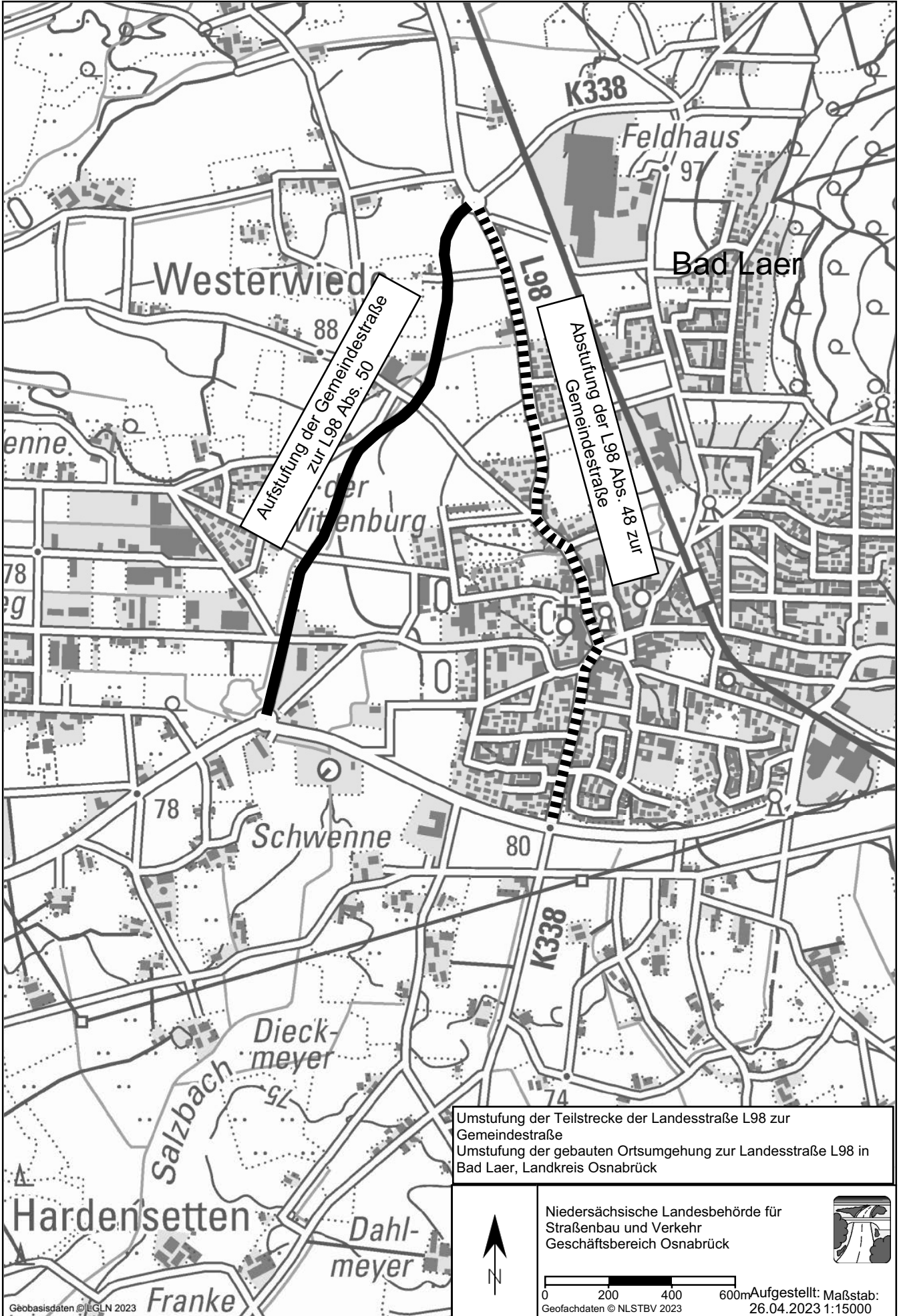
2. Die in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Landesstraße L98 Abschnitt 48 alt, Station 0 bis Station 2.085, einschließlich der Rad- und Gehweganlage, wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung zum 1. 1. 2024 zur Gemeindestraße abgestuft; neuer Baulastträger ist die Gemeinde Bad Laer.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, Klage erheben.

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 706



Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße L98 zur Gemeindestraße
Umstufung der gebauten Ortsumgebung zur Landesstraße L98 in Bad Laer, Landkreis Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück



0 200 400 600m Aufgestellt: Maßstab: 26.04.2023 1:15000
Geobasisdaten © LGLN 2023 Geofachdaten © NLSTBV 2023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Turneo GmbH, Oldenburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 9. 2023
— CUX21-095 —**

Das GAA Lüneburg hat der Turneo GmbH, Rummelweg 14, 26122 Oldenburg, mit der Entscheidung vom 5. 7. 2023 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung in Containerbauweise mit einer elektrischen Leistung von 2 MW und einer Wasserstoffproduktionskapazität von 400 Nm³/h.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 9. 2023 bis einschließlich 11. 10. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer E 07, 27472 Cuxhaven, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und

die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 708

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma Turneo GmbH, Rummelweg 14, 26122 Oldenburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 17. 6. 2022, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 2. 2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

Elektrolyseanlage in Containerbauweise mit einer elektrischen Anschlussleistung von 2 MW und einer Produktionskapazität von 400 Nm³/h (36 kg/h) Wasserstoff.

Standort der Anlage ist:

Ort:	27472 Cuxhaven
Straße:	An der Baumrönne
Gemarkung:	Groden
Flur:	5
Flurstücke:	67/11.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 NBauO
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 (2) Nr. 2 BauGB
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Berichtigung**Berichtigung
des RdErl. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**

Die Tabelle in Nummer 2 des RdErl. des MF vom 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 9. 2023 (Nds. MBl. S. 680) — VORIS 20444 — wird wie folgt berichtigt:

1. Bei der Indikation „Nikotinabhängigkeit“ erhält Zeile 1 folgende Fassung:

	„N 07 BA 01 Nicotin	Nicopass Nicorette Nicotin AL Nicotin beta Nicotinell Nikofrenon NIQUITIN“.
--	---------------------	---

2. Bei der Indikation „Sexuelle Dysfunktion“ erhält Zeile 1 folgende Fassung:

	„G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL Vitaros“.
--	--	---

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 709

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Bad Pyrmont** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Leitung (w/m/d)
für das Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung
(EntgeltGr. 12 TVöD)**

zu besetzen.

Detaillierte Informationen zu dem Stellenangebot finden Sie unter www.stadt-pyrmont.de im Bereich Karriere/Stellenangebote. Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 8. 10. 2023** im pdf-Format an personal@stadt-pyrmont.de oder alternativ in Papierform an die Stadt Bad Pyrmont, FG Zentrale Dienste, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 35/2023 S. 709



VAKAT



VAKAT

